



Satzung

des Vereins

**Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth / Unnauer Paten
Verein für krebs- und schwerstkranke Kinder e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth / Unnauer Paten
Verein für krebs- und schwerstkranke Kinder e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Gieleroth.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Seine Aufgabe ist die Förderung und die Fürsorge für Krebs- und schwerstkranke Kinder und Jugendliche, sowie in besonderen Härtefällen

krebskranke sowie komatöse Erwachsene mit Kindern unter 18 Jahren, die dauerhaft im Haushalt wohnen.

3. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen, krebs- und schwerstkranken Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien, sowie krebskranken und komatösen Erwachsenen mit Kindern unter 18 Jahren, die dauerhaft im Haushalt wohnen. Der Vereinszweck wird auch durch die finanzielle Unterstützung der vorgenannten Personen, sowie vom geschäftsführenden Vorstand ausgesuchten förderungswürdige Institutionen verwirklicht.

4. Die Öffentlichkeit soll durch die Arbeit des Vereins auf die besonderen Probleme der krebs- und schwerkranken Kinder und Erwachsenen mit ihren Familien aufmerksam gemacht werden.

5. Es besteht seitens der Betroffenen kein Rechtsanspruch auf Hilfe durch den Verein. Die Entscheidung auf Unterstützung obliegt alleine dem Verein.

6. Erhaltene Spenden sind ausschließlich für diese Aufgaben einzusetzen.

§3

Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Wer die Ziele des Vereins unterstützen möchte und die Satzung anerkennt, kann schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand des Vereins stellen, der darüber entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss.
 - durch Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Gegen den Ausschluss kann dieses innerhalb 4 Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

3. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle finanziellen Aktionen des Vereins mit Mehrheitsbeschluss. Zudem kann er die Unterstützung und Aufnahme von zu betreuenden Familien im Einzelfall mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.

§ 7 **Vorstand des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem / der Kassierer / in

- d. dem / der stellvertretenden Kassierer / in
- e. dem / der Schriftführer / in
- f. dem / der stellvertretenden Schriftführer / in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. bis zu 17 Beisitzer

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

7. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Vorstandssitzung beantragen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen ist.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie darf die für eine vergleichbare Tätigkeit üblicherweise zu zahlende Vergütung nicht überschreiten. Für die Entlohnung gelten die allgemeinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus kann der Verein für seine Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtszuschale zahlen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinstätigkeit Arbeitnehmer einzustellen. Die zu zahlende Vergütung darf die für eine vergleichbare Tätigkeit üblicherweise zu zahlende Vergütung nicht überschreiten. Auch hierfür finden die allgemeinen steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand statt. Diese muss zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand auf Verlangen von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Jedes Mitglied kann bei dem Vorstand mit schriftlicher Begründung, innerhalb einer Frist von einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung, die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Aufnahme von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Ein Beschluss kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder eingeholt werden. Zur Annahme ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder öffentlich oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Ergibt die Stichwahl eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Entgegennahme

1. des Jahresberichtes,
2. der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Wahl der Kassenprüfer - diese dürfen nicht dem Vorstand angehören,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorstand und einem Mitglied unterschrieben.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsvertrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu erfolgen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und von einem Viertel der Mitglieder Zustimmung erteilt wurde. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

4. Im Falle der Auflösung des Vereines soll das Vereinsvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Westerwald-Sieg“ zu Gute kommen und dort als Unterstiftung mit dem Namen „Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth / Unnauer Paten e.V.“ geführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Versammlung vom 26.01.2024 beschlossen.

Ramona Fischer

(Protokollführer und
2. Schriftführerin)

Jutta Fischer

(Versammlungsleiterin und
1. Vorsitzende)